



Bundesinnung der Metalltechniker  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20/4  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [metalltechnik@bigr2.at](mailto:metalltechnik@bigr2.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/St	Auer-Parzer	DW	12311	DW	142311	22.05.2023
		Schüller					

## Verordnung der Bundesinnung der Metalltechnik über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau (Schmiede – Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Metalltechniker für Schmiede und Fahrzeugbau geändert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum nationalen Qualifikationsrahmen) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Abs 5 des Entwurfes betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Prüfarbeit bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird Folgendes angemerkt:

Im Entwurf werden als anrechenbare Lehrabschlussprüfungen jene der Lehrberufe „Metalltechnik“, „Hufschmied“ sowie „Luftfahrzeugtechnik“ angeführt. Nicht aufgezählt wird im Entwurf **die Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes „Karosseriebautechnik“**. Hier jedoch legt die Lehrberufslisteverordnung eine Verwandtschaft zur „Metalltechnik“ fest und bestimmt, dass eine abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Karosseriebautechnik“ die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Metalltechnik – Hauptmodul Fahrzeugbautechnik“ ersetzt. Die BAK regt daher an, auch eine Anrechenbarkeit des Lehrberufs „Karosseriebautechnik“ zu überprüfen.

2. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es muss durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die Prüfungskandidat:innen auch über die für das Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Dazu wäre der Verordnungstext entsprechend zu ergänzen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) gerne zur Verfügung.

